

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen an gemeinnützige Vereine, Verbände, Schulen, Kirchen, Kindertageseinrichtungen und Initiativen**

**im Stadtbezirk Wattenscheid**



## **Präambel**

Nach § 37 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates ergibt.

Unter Buchstabe d) des § 37 Abs. 1 GO NRW ist als bezirkliche Kompetenz die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk erwähnt.

Der Rat der Stadt Bochum hat für die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bochum "Allgemeine Richtlinien" beschlossen. Diese Richtlinien sind zwingend auf alle Zuwendungen in einer Höhe von mehr als 1.500,00 Euro anzuwenden.

Die nachstehenden bezirklichen Zuwendungsrichtlinien regeln daher nur Zuwendungsanträge bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro im Einzelfall. Sie ergänzen verschiedene städtische Regelungen über die Förderung von sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, wie z. B. die Sportförderrichtlinie. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn sie nicht im Widerspruch zu sonstigen Regelungen der Stadt Bochum steht.

### **§ 1 Zielgruppe**

Die Bezirksvertretung Bochum Wattenscheid unterstützt u. a. gemeinnützige Vereine, Verbände, Schulen, Kirchen, Kindertageseinrichtungen und Initiativen im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Politische Parteien und ihre Untergruppierungen werden nicht gefördert.

### **§ 2 Art der Förderung**

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien durch die Gewährung von Zuwendungen in Geld.

### **§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **3.1 allgemeine Zuwendungen**

Sie können denjenigen Zielgruppen aus § 2 dieser Richtlinie gewährt werden, die fristgerecht bis zum 15. September des jeweiligen Jahres einen schriftlichen (oder digitalen) begründeten Antrag auf Zuwendungsgewährung vorlegen.

Da eine rein institutionelle Förderung nicht vorgesehen ist, müssen besondere Aufwendungen (atypische Bedarfslage) auf die Antragsteller\*innen zukommen. Diese sind bei Antragsstellung nachzuweisen.

Je Antragsteller\*in kann nur eine Allgemeine Zuwendung im Kalenderjahr gewährt werden.

### **3.2 Sonderzuwendungen**

Sie können aufgrund eines schriftlichen Antrages im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Anlässe oder für Veranstaltungen gewährt werden, die

- a) von den unter § 2 bezeichneten Organisationen einzeln oder gemeinsam organisiert und weitestgehend selbständig durchgeführt werden,
- b) allen Einwohner\*innen des Stadtbezirks zugänglich sind und für die entweder kein Eintrittsgeld erhoben wird oder deren Erlös den durchführenden Vereinen und Organisationen selbst oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Stadtbezirk zugutekommt,
- c) den allgemeinen Zielen des Stadtbezirks nicht entgegenstehen.

### **§ 4 Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder unter Verwendung des bereitgestellten Antragsvordruckes online bei der Stadt Bochum, Bezirksverwaltungsstelle Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44777 Bochum, einzureichen.

Die Anträge auf Sonderzuwendungen sind drei Monate vor Veranstaltungsbeginn über die Bezirksverwaltungsstelle an die Bezirksvertretung zu richten. Dem Antrag sind ein Programmwurf und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Je Antragsteller\*in kann nur eine Veranstaltung im Kalenderjahr durch eine Zuwendung gefördert werden, wobei Veranstaltungsreihen als eine Veranstaltung gelten.

### **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- a) Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet die Bezirksvertretung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der für bezirkliche Förderungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel legt die Bezirksvertretung im Rahmen der Etatberatungen jährlich neu fest.
- b) Im Rahmen der Etatberatungen beschließt die Bezirksvertretung darüber hinaus eine Liste von förderfähigen Veranstaltungen, der Bezuschussung nicht den Restriktionen des § 82 GO NRW unterliegt (z. B. Förderung seit mindestens fünf Jahren). Hierbei wird die maximale Förderungshöhe für die jeweilige Veranstaltung ebenfalls festgelegt.
- c) Sofern für diese Veranstaltungen Zuwendungsanträge gestellt werden, ist ein Einzelbeschluss der Bezirksvertretung nicht erforderlich. Die Bezirksverwaltung wird den Antrag entsprechend den bezirklichen Zuwendungsrichtlinien prüfen, einen Bescheid erteilen und den Zuwendungsbetrag anweisen.
- d) Für sonstige Zuwendungsanträge erarbeitet die Bezirksverwaltungsstelle eine Beschlussvorlage, über die die Bezirksvertretung in öffentlicher Sitzung entscheidet.
- e) Für Zuwendungen, die einen Betrag von 500 € nicht übersteigen, gilt ein vereinfachtes Verfahren. Abweichend von den v. g. Regelungen entscheidet die Bezirksverwaltungsstellenleitung oder deren Vertretung im Rahmen der Entscheidungs- und Verfahrensvorgaben dieser Richtlinie abschließend über den Antrag. Die Bezirksvertretung wird regelmäßig in Form einer Mitteilung der Verwaltung über diese

Entscheidungen informiert. Diese Mitteilung enthält den/die Zuwendungsempfänger\*in, den Verwendungszweck, die Höhe der Förderung sowie Datum der Antragstellung und Entscheidung.

## **§ 6 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung**

Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet worden sind oder ein verlangter Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird.

## **§ 7 Abweichung von dieser Richtlinie**

Von diesen Zuwendungsrichtlinien abweichende Entscheidungen kann die Bezirksvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitgliederzahl treffen (bei 19 Mitgliedern = 13 Stimmen).

## **§ 8 In Kraft treten**

Die Zuwendungsrichtlinien treten mit Beschluss der Bezirksvertretung Wattenscheid am 02.07.2019 in Kraft. Die bisherigen bezirklichen Regelungen werden hiermit aufgehoben.